

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat III, Musik- und Singschule

Beteiligung:

Betreff:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Musik- und Singschule Heidelberg
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule Heidelberg

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Kulturausschuss	29.04.2010	N	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	05.05.2010	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	20.05.2010	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Kulturausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Musik- und Singschule“.*
2. *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule“ (incl. Gebührenverzeichnis). Die als Anlagen 3 bis 5 beigefügten Gebührenkalkulationen sind Bestandteil dieses Beschlusses.*

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Musik- und Singschule Heidelberg
A 02	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule Heidelberg (incl. Gebührenverzeichnis)
A 03	Gebührenkalkulation Musikschulgebühren
A 04	Gebührenkalkulation Instrumentenmiete
A 05	Gebührenkalkulation Ergänzungsfächer/externe Schüler/innen
A 06	Synopse Änderung Schulordnung
A 07	Synopse Änderung Gebührensatzung
A 08	Synopse Gebührenverzeichnis
A 09	Synopse Sonstige Gebühren

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Ziel/e: Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Das aktuelle Gebührenverzeichnis wurde letztmals zum 01.10.2006 fortgeschrieben. Eine Erhöhung der Gebührensätze zum 01.10.2010 wurde durch 46 im Rahmen der Zielvereinbarungen 2010 festgelegt. Ziel/e:
SOZ 1	+	Ziel/e: Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern Begründung: Durch eine Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten im vorschulischen und im Grundschulbereich - insbesondere durch die Einführung einer 100%igen Gebührenermäßigung - können Ausgrenzungen verhindert werden. Ziel/e:
SOZ 9	+	Ziel/e: Ausbildung und Qualifizierung junger Menschen sichern Begründung: Förderung junger Menschen und Hilfe bei der Berufsfindung sind Ziele, die im Rahmen einer Öffnung der Schule weiter verbessert werden können. Ziel/e:
DW 1	+	Ziel/e: Familienfreundlichkeit fördern Begründung: Einführung höherer Einkommensgrenzen bei den Gebührenstufen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

1. Änderungen der Schulordnung

Die Änderungen der Schulordnung beziehen sich auf die Regelungen zur Beendigung des Unterrichtsverhältnisses (§ 5).

Die bisher vorgesehene Probephase wurde bereits bei der letzten Änderung von einem Jahr auf ein halbes Jahr gekürzt und von einem gegenseitigen Einvernehmen abhängig gemacht. Sie soll nun ganz abgeschafft werden, weil sie sich nicht bewährt hat. Das Bestehen einer Probephase erweckt bei den Schülern offenbar den (fehlerhaften) Eindruck, man könne sich im ersten Halbjahr einfach einseitig wieder abmelden. Dies sorgt bei Unterrichtsfächern ohne Warteliste zu unerwünschten Gebührenaussfällen. Daher soll zukünftig auch für das erste Halbjahr die allgemeine Kündigungsregelung gelten (Kündigung erst zum Schulhalbjahr möglich). Dementsprechend soll § 5 Absatz 1 angepasst und § 5 Absatz 4 gestrichen werden.

Bei den Kündigungsmöglichkeiten für die Schüler (zum Schulhalbjahr und bei einem Umzug) sollen die Regelungen verständlicher formuliert werden, um Missverständnisse hinsichtlich der Fristenregelung zu vermeiden. Dementsprechend sollen in § 5 Absatz 2 die Buchstaben a) und b) umformuliert werden.

2. Änderung der Gebührensatzung

a) Anpassung der Altersgrenze

Die in § 5 Absatz 1 Satz 2 festgelegte Höchstaltersgrenze für Erwachsene wird der förderfähigen Altersgrenze (Zuschuss des Landes Baden-Württemberg) angepasst und auf einschließlich 26 Jahren festgelegt.

b) Erhöhung der Musikschulgebühren

Gemäß dem Prüfbericht der GPA vom 14.08.2008 wird der Musik- und Singschule empfohlen, zur Begrenzung des Zuschussbedarfs die Gebühren regelmäßig an die Kostenentwicklung anzupassen und den künftigen Gebührenerhöhungen aussagefähige Kalkulationen zugrunde zu legen. Dabei sollen insbesondere auch die seit 1994 unveränderten Leihgebühren überarbeitet bzw. neu festgesetzt werden. Die Musikschulgebühren sollen daher zum 01.10.2010 entsprechend erhöht werden. Nach eingehender Überprüfung der bisherigen Gebührensätze für die einzelnen Unterrichtsformen, sollen dabei die Gebühren für den Einzel- und Klassenunterricht um jeweils 3% erhöht werden. Die Gebühren für den Partnerunterricht sollen dagegen um 1% und die Gebühren des Gruppenunterrichts um 5% erhöht werden. Die Musik- und Singschule verspricht sich von der geringeren Gebührenspanne zwischen beiden Unterrichtsformen einen barrierefreieren Wechsel der Schüler/innen zwischen Gruppen- und Partnerunterricht. Die neuen Beträge sind im Gebührenverzeichnis (Teil I) ausgewiesen.

Der Gebührensatz für Ergänzungsfächer (externe Teilnehmer ohne Hauptfachbelegung) wird dem heutigen Bedarf und Anspruch angepasst. Damit verbunden ist auch eine Glättung des Betrages.

Bei der Instrumentenmiete wurden die Mietgebühren breiter gefächert und dem durchschnittlichen Werteverzehr einer linearen Abschreibung über 10 Jahre angepasst. Die Sätze der Nutzungs- und Wartungspauschale wurden geprüft, zur künftigen Vereinfachung gerundet und an die Erfahrungswerte der letzten Jahre angepasst. Die geänderten Beträge ergeben sich aus dem neuen Gebührenverzeichnis (Teil II).

c) Änderung der Einkommensstufen

Im Bereich der Kindertagespflege wurden die Einkommensstufen auf der Basis eines jährlichen Familienbruttoeinkommens bzw. eines Jahresbruttoeinkommens einer Haushaltsgemeinschaft erhöht und auf neue Höchstgrenzen festgelegt. Im Hinblick auf eine einheitliche städtische Umsetzung sollen die Einkommensstufen in § 5 Absatz 3 Satz 3 der Gebührensatzung deshalb entsprechend angepasst werden, um die verbesserte Zugänglichkeit für junge Familien zu gewährleisten.

d) Ermäßigung der Unterrichtsgebühren um 100% für Kinder bis einschl. 11. Lebensjahr

Im Bereich der Kindertagespflege wurde durch die Einführung einer Einkommensstufe „0“ die Möglichkeit einer 100%igen Ermäßigung der Kostenbeiträge umgesetzt. Die Musik- und Singschule greift diese Variante der Ermäßigung aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen auf und wendet diese ab 01.10.2010 bei Heidelberger Vorschul- und Grundschulkindern an. Alle Schüler/innen bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres können bei Vorlage eines Heidelberg-Passes+ eine solche Ermäßigung erhalten. Dies gilt auch für Schüler/innen bis zu dem genannten Alter, deren Erziehungsberechtigten bzw. Zahlungspflichtigen einen aktuellen Arbeitslosengeld-II-Bescheid oder einen Sozialhilfebescheid vorlegen können. Die Einführung der „Gebührenstufe 0“ ermöglicht es der Musik- und Singschule Kinder aus einkommensschwachen Familien in bewährte Unterrichtsprogramme aufzunehmen und die in Heidelberger Kindertagesstätten und Grundschulen begonnenen integrativen Fördermaßnahmen fortzuführen. Nach Vollendung des 11. Lebensjahres kann für Einwohner der Stadt Heidelberg gegen Vorlage der o.g. Nachweise bzw. bei Studenten bei Vorlage eines BaföG-Bescheides die bisher gewährte 50%ige Ermäßigung weiter gewährt werden. Dementsprechend soll § 5 Absatz 7 geändert werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung der Erhöhung der Gebührensätze sowie der sonstigen Gebühren führt zu geschätzten Mehreinnahmen in Höhe von ca. 50.000 € pro Jahr. Abweichungen sind möglich, da sich durch die neuen Einkommensstufen möglicherweise Veränderungen in der Eingruppierung ergeben können, deren Umfang allerdings aktuell nicht beziffert werden kann. Durch die Ausdehnung der Ermäßigungsleistung -100%igen Ermäßigung aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen bei Kindern bis zum einschl. 11. Lebensjahr- werden allerdings gleichzeitig Mindereinnahmen (hochgerechnet mit dem aktuellen Schülerstand) von 31.000 € pro Jahr entstehen. Aus Sicht der Verwaltung werden diese allerdings als weiterer Baustein im Rahmen der Familienoffensive der Stadt Heidelberg als gerechtfertigt angesehen.

Die Einzelheiten zu den finanziellen Auswirkungen sind der Gebührenkalkulation (Anlage 3) zu entnehmen.

Zur besseren Übersichtlichkeit sind als Anlagen 6 bis 9 synoptische Darstellungen für die Schulordnung, die Gebührensatzung und das Gebührenverzeichnis beigefügt.

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner